

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 3 (1881)
Heft: 3

Artikel: Zur eidgenössischen Viehseuchengesetzgebung
Autor: Niederhäusern, D. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thüre zu Prozessen öffnet, welche die angerufenen Fehler nur höchst ausnahmsweise rechtfertigen.

Ein weiterer, höchst wichtiger Punkt, der bei der Schaffung eines schweizerischen Vieh-Währschaftsgesetzes in Betracht zu ziehen ist, ist, daß dadurch die Garantiepflicht in räumlicher Beziehung eine sehr ausgedehnte würde. Der Walliser, der Genfer, der Waadtländer, der Freiburger wäre dem Schaffhauser, dem Graubündner, dem Thurgauer, dem St. Galler; der Basler, der Jurassier, der Thurgauer dem Tessiner, dem Walliser, dem Obwaldner und vice-versa haftpflichtig. Da unter der Herrschaft eines schweizerischen Währschaftsgesetzes Reklamationen, begründete wie unbegründete und zwar letztere in weit überwiegender Zahl, von Seite der Käufer eben so häufig, ja bei einer materiell so stark ausgedehnten Haftpflicht ohne Zweifel noch viel häufiger stattfinden würden, als unter derjenigen des gegenwärtigen Vieh-Währschaftskonkordates, so böte dieß für den Veräußerer eines Pferdes oder einer Kuh eine gewiß keineswegs rosige Perspektive, auf geschehene Reklamationen hin sich auf vielleicht 30, 40 und mehr Stunden Entfernung behufs Versicherung des vorgeschützten Sachverhaltes zu verfügen, oder aber es vorzuziehen, sich der Gnade und Ungnade des Uebernehmers zu unterwerfen, oder dem weitem Vorgehen des Reklamanten freien Lauf zu lassen und weitere Plackereien, sowie einen allfälligen Prozeß zu gewärtigen, bei dem natürlich die Advokaten den Rahm obenabnehmen.

(Schluß folgt.)

Zur eidgenössischen Viehseuchengesetzgebung.

Von Prof. *D. v. Niederhäusern* in Bern.

I. Die Motion Joos.

Am 5. März abhin stellte Herr Nationalrath Dr. Joos im Nationalrathe der außerordentlicher Weise versammelten Bundesversammlung folgende, auch erheblich erklärte, Motion; nämlich:

«Der Bundesrath ist eingeladen, über den Nationalrathsbeschluß vom 5. Juli 1876, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Hundswuth, bis zur nächsten Sommersession eine Vorlage zu bringen».

Zur Aufklärung kann hier beigefügt werden, daß eben bereits 1876 dieselbe Motion, betreffend «Maßregeln gegen die

Verbreitung der Hundswuth», gestellt, derselben aber keine weitere Folge gegeben wurde.

Das eidgenössische Viehseuchengesetz vom 8. Februar 1872 schreibt folgende Maßregeln wider die Hundswuth vor:

«Art. 31. Um das Auftreten und die Ausbreitung der Wuth bei Menschen und Thieren möglichst zu beschränken, sind die Kantonsregierungen eingeladen, eine übermäßige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittelst Kadaster und Marken eine Kontrolle über dieselben auszuüben.»

«Art. 32. Wuthkranke Thiere sind beförderlichst zu tödten und zu vertilgen. Ebenso müssen Hunde und Katzen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen sind, getödtet werden. Sind solche mit einem wuthkranken Thiere in Berührung gekommen, ohne daß eine Verletzung durch dasselbe nachgewiesen werden kann, so sind sie entweder zu tödten oder während mindestens drei Monaten unter Aufsicht, abgesperrt und in sicherer Verwahrung zu halten. Dasselbe gilt von größeren Hausthieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen wurden.»

«Art. 33. In Gegenden, welche von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, ist der Hundebann in der Weise zu verhängen, daß die sämtlichen Hunde entweder eingesperrt gehalten oder mit sichernden, metallenen Maulkörben versehen sein müssen. Die Maßregel hat mindestens sechs Wochen nach dem Auftreten des letzten Falles von Wuth anzudauern.»

«Art. 34. Bei größerer Verbreitung von Wuth unter Katzen soll die Tödtung aller Thiere dieser Art in einer Ortschaft oder Gemeinde angeordnet werden.»

«Art. 35. Tritt die Wuth bei Füchsen oder anderen wilden Thieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tödtung derselben anzuordnen.»

Die Untersuchung in Betreff der Berechtigung oder Nichtberechtigung der Motion Joos ist gleichbedeutend mit Untersuchung der Frage: «Sind die im eidgenössischen Viehseuchengesetze wider die Hundswuth vorgeschriebenen Maßregeln genügende oder ungenügende». Sollte ersteres der Fall sein, so ist die erwähnte Motion unberechtigt, andernfalls aber berechtigt. Gehen wir Artikel um Artikel durch und sehen wir zu, in wie fern das Vorgeschiedene hinlänglich ist, um die Wuth bei Menschen und Thieren möglichst zu beschränken.

Obwohl zu jeder Zeit Stimmen sich hören lassen, welche gegen jede Maßregel, welche die lieben Hunde betrifft, prote-

stiren, so glaube ich dennoch der Mühe enthoben zu sein, die Nothwendigkeit von Maßregeln wider die Hundswuth und zur möglichsten Einschränkung der Wasserscheu beim Menschen, dieser fürchterlichsten aller Menschenkrankheiten, näher zu motiviren. Und genügt es vielleicht, zu bemerken, daß jene Skeptiker, welche in derartigen Vorschriften nur Trödlerwaare zu erblicken vermögen, am besten bei Seite gelassen werden und man mit Jenen Geduld haben muß, welche der Ansicht sind, daß Maßregeln wider die Hundswuth nicht am Platze seien, da ja noch nicht alle Einzelheiten dieser immer tödtlichen Krankheit aufgeklärt sind.

Selbstverständlich müssen auch hier die zu ergreifenden Maßnahmen den Verhältnissen entsprechend erlassen werden. Das Zuviel kann eben so schädlich werden, wie das Zuwenig.

Artikel 31 des eidgenössischen Viehseuchengesetzes besagt, daß zu möglichster Einschränkung der Wuth bei Menschen und Thieren die Kantonsregierungen eingeladen sind, durch Besteuerung der Hunde der allzu großen Vermehrung dieser Thiere entgegenzuarbeiten; außerdem sollen die Hunde mittelst Kadaster und Marken kontrolirbar sein.

Hier wird ganz kurz der Zweck des Gesetzes berührt und das Prinzip der Ausführung bezüglich der Bestimmungen durch die Kantone ausgesprochen oder vielmehr wiederholt.

Gegen Beides läßt sich nicht viel einwenden. Der Artikel betont ganz richtig, daß es sich nur um «Einschränkung», nicht aber um dauernde «Unterdrückung» der Wuth handelt. Ersteres können wir, letzteres nicht.

Die Ausführung durch die Kantone entspricht unseren administrativen Verhältnissen. Daran läßt sich nur dann rütteln, wenn die Kantone ohnmächtig oder nachlässig in der Handhabung vorgeschriebener Maßregeln sind.

Wie sehr aber diese eidgenössische Vorschrift von einigen rückschrittlich gesinnten Kantonen beobachtet wird, zeigt der Umstand, daß 1876, also vier Jahre nach dem Erlaß des eidgenössischen Viehseuchengesetzes, es immer noch Kantone gab, welche die gleichfalls in Art. 31 vorgeschriebene Besteuerung der Hunde und die Führung einer Kontrolle über diese Thiere nicht eingeführt hatten. Ob solches seitdem geschah, ist mir dato unbekannt. Es genügt übrigens, diese Thatsache konstatiert zu haben, damit sie berücksichtigt werden kann.

Zur Verminderung der Zahl der Hunde ist die Besteuerung das allerwirksamste Mittel. Dieses Mittel ist denn auch in der That in fast allen civilisirten Staaten eingeführt und zwar immer

zum soeben genannten Zwecke. Diese Besteuerung ist in einzelnen Kantonen null (bis 1876), in anderen kaum nennenswerth, während einige hohe Steuer und sogar Progression besitzen. Die bezügliche Einnahme fließt entweder in die Gemeinde- oder in die Staatskasse und findet verschiedenartige Verwendung, vielerorts zu Spitalzwecken, Armenunterstützung u. s. w.

Eine niedrige Steuer hilft nicht hinlänglich und stets nur vorübergehend. Sie muß daher nicht zu tief gegriffen werden. Sie sollte weniger als Fr. 10 pro Stück nicht betragen dürfen und von Bundes wegen vorgeschrieben werden. Angemessene Progression ist durchaus gerechtfertigt.

Zwischen Nutz- und Luxushunden darf kein Unterschied bestehen, indem eine solche Vorschrift einfach undurchführbar ist. Und dann, welcher Hund würde nicht nothwendig sein? — Uebrigens wenn ein sogenannter Nutzhund seine Steuer nicht verdient, so ist er eben kein Nutzhund mehr, sondern ein Luxusartikel.

Wird die Zahl der Hunde eingeschränkt, so sinkt auch die Zahl der Wuthfälle beim Hunde und beim Menschen. Besteuerung aller Hunde muß daher als eine wirkliche und wichtige Präventivmaßregel bezeichnet werden.

Dieser Thatsache ist jedoch schon wiederholt der Krieg erklärt worden. Weil unter den wuthkrank betroffenen Hunden das männliche Geschlecht bedeutend prävalirt gegenüber dem weiblichen, so wird geschlossen, es müsse das männliche Thier größere Disposition zur Wuth besitzen, während diese Erscheinung doch einfach der unverhältnißmäßig kleinen Zahl von Weibchen gegenüber den Männchen zuzuschreiben ist.

Der vielfach verbreitete Glaube, Wuth könne bei männlichen Hunden durch geschlechtliche und unbefriedigt gebliebene Aufregungen entstehen, hat vielseitig den Wunsch äußern lassen, die weiblichen Hunde von der Steuer zu befreien. Dadurch glaubt man diese unzweifelhafte, aber noch niemals bewiesene Ursache beseitigen zu können, da ja eine solche Steuervertheilung sicher zur Vermehrung der Weibchen und für die Männchen zu allseitiger geschlechtlicher Befriedigung führen würde.

Ja der Präsident des Bieler Thierschutzvereins, Herr J. Ch. Scholl, geht sogar so weit, für jede Gemeinde einen Hundezwinger vorzuschlagen, in welchem auf Gemeindegeldern die fehlenden Weibchen und zu passender Zeit zu unterhalten wären.*

* J.-Ch. Scholl, Courtes réflexions sur l'éducation des animaux et en particulier de celle du chien.

Die guten Leute bedenken nicht, daß der männliche Hund nur dann geschlechtlich aufgeregt wird, wenn er in seiner Nähe eine brünstige Hündin wittert, aber das zu jeder Jahreszeit.

Das Gegentheil sollte geschehen, weibliche Hunde höher taxirt und bei strenger Strafe deren Erscheinen zur Brunstzeit auf der Gasse, öffentlichen Plätzen etc. verboten werden. Dieses weniger deßwegen, um die vermeintliche Wuthursache zu unterdrücken, als vielmehr zur Verhütung der sonst unvermeidlichen Obscönitäten.

Die Steuerbefreiung weiblicher Hunde würde zu nichts anderem als zu unbegrenzter Vermehrung dieser Thiere führen.

Eine genaue Kontrolle der Hunde in Staat und Gemeinde ist nöthig, deßgleichen das Tragen einer Marke am Halsbande, Name der Gemeinde und Kontrolnummer zeigend, oder das Tragen eines Halsbandes mit Namen des Eigenthümers und der Gemeinde.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschriften ist nöthig, um herumvagirende Hunde ihrer Herkunft nach zu beurtheilen. Der Besitzer eines herumirrenden wuthkranken Hundes ist bekanntlich niemals zu finden.

Artikel 31 sollte demnach durch die Angabe der Minimalsteuer vervollständigt werden und außerdem dem Bunde die Mittel an die Hand geben, die Kantone zu zwingen, entsprechende Hundeordnungen einzuführen.

Artikel 32 schreibt das Tödten und Vertilgen der wuthkranken Thiere vor. In Anbetracht des immer tödtlichen Verlaufes dieser Krankheit, aber noch mehr der großen Gefahren, welche von solchen Thieren dem Menschen erwachsen können, eine durchaus gerechtfertigte Maßregel.

Der nämliche Artikel schreibt auch das Tödten aller von einem wuthkranken Thiere gebissenen Hunde und Katzen vor. Da die Wuth fast ausschließlich durch den Biß wüthender Thiere verbreitet wird und ein oft großer Theil der gebissenen Hunde und Katzen wuthkrank wird, so muß auch diese Maßregel aufrecht erhalten werden.

In Betreff derjenigen Thiere, welche mit Wuthkranken in Berührung kamen, eine Verletzung jedoch nicht nachweisen lassen, sagt der Artikel, sie sollen ebenfalls getödtet oder während mindestens drei Monaten unter Aufsicht, abgesperrt und in sicherer Verwahrung gehalten werden. Wenn diese Vorschrift für alle Hunde und Katzen Geltung haben soll, die mit Wuthkranken in Berührung gekommen sind, eine Verletzung jedoch nicht nachweisen lassen, so ist sie zu milde und ungenügend.

Das einfache Nichtauffinden einer Verletzung bei diesen Thieren ist total unzureichend, um die Wahrscheinlichkeit einer Nichtinfection zu konstatiren. Wie schwer hält es, eine Verletzung, besonders eine kleine, in der behaarten Haut dieser Thiere aufzufinden? Und nun sind es ja gerade die kleinen Hautverletzungen, ja die bloßen Schürfungen, welche für die Wuthinfection am gefährlichsten sind. Bei ihnen kommt die Aufsaugung des Wuthgiftes am leichtesten zu Stande, auch werden sie meistens übersehen und daher nicht behandelt. Eine blutende Wunde ist viel ungefährlicher, da doch die Möglichkeit vorliegt, daß das vorhandene Wuthgift durch das ausfließende Blut weggeschwemmt wird und so nicht in den Körper des Gebissenen gelangen kann.

Auch diese Art Thiere sollte daher vorschriftsgemäß abgethan werden müssen oder deren sichere und drei Monate lange Absperrung und Verwahrung nur ausnahmsweise, z. B. bei werthvollen Thieren gestattet werden.

Im letzten Satze des Artikels 32 ist nun noch gesagt: Dasselbe gilt von größern Hausthieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen wurden. Hierin ist der Artikel etwas undeutlich, indem dieses bald auf das Tödten, bald auf das Absperrn angewendet wird. Es kann sich indessen wohl nur auf das Absperrn beziehen.

In Bezug auf die polizeiliche Behandlung der landwirthschaftlichen Nutzthiere, sofern Wuth oder Wuthverdacht vorliegt, läßt das Gesetz zu wünschen übrig. Genauere Angaben sollten durchaus gegeben werden, indem dieser Theil der Viehseuchengesetzgebung unmöglich den Kantonen überlassen werden kann.

Das Nichttödten und Absperrn eines bloß wuthverdächtigen Thieres, Hundes, ist noch in dem Falle gerechtfertigt, wo dasselbe Menschen gebissen hat und wo es sich darum handeln kann, die letzteren durch das möglicherweise Nichteintreten der Wuth beim Hunde zu beruhigen. Selbstverständlich muß in allen diesen Fällen eine sachverständige Beobachtung vorgeschrieben sein.

Artikel 33 handelt vom Hundebann. Die Art desselben ist deutlich angegeben, weniger der Umfang; unzulänglich ist die Zeit (sechs Wochen). Dieser Artikel ist es, welcher den Hauptanstoß zu der bekannten Motion gegeben hat. Artikel 33 erfordert am entschiedensten eine Revision des Gesetzes.

Der Hundebann ist eine beim Vorkommen der Wuth absolut nothwendige Vervollständigungsmaßregel, da es niemals möglich sein wird, alle der Wuth verdächtigen Hunde zu tödten, d. h. es ist nicht einmal möglich, sie alle aufzufinden.

Aus dem soeben Gesagten geht hinlänglich hervor, daß der Hundebann zu einer sehr wichtigen und auch nöthigen Maßregel wird. Dabei kommen in Betracht:

a. Die Art und Weise der Ausführung. Der Artikel 33 sagt ganz gut, entweder das Einsperren, oder, wenn man es vorzieht die Hunde herauszulassen, das Tragen eines metallenen Maulkorbes.

Der lederne Maulkorb ist zwar ausgeschlossen, dennoch können auch die metallenen unzulänglich sein und würden in vielen Fällen das Beißen nicht hindern können. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn ein gutes und sicheres Modell allgemein verbindlich gemacht würde.

Das Führen an der Leine, als Ersatz für das Maulkorbtragen, ist nach unserem Gesetze unzulässig, was übrigens nur richtig ist.

b. Ausdehnung des Hundebannes. Soll der Hundebann einen Erfolg haben, so muß er überall verhängt werden, wo der wuthkranke Hund hin kam, es also Verdächtige geben kann.

Bei dem großen Drange zum Herumirren können wuthkranke Hunde innerhalb einer Nacht oder eines Tages große Gegenden durchstreifen und überall gräßliches Unheil anrichten. Es sind Fälle bekannt, wo wuthkranke Hunde 10 Meilen von ihrem Wohnorte angetroffen wurden und überall bei ihrem Durchgange Menschen und Thiere bissen.

Es ist aber gut, ja nothwendig, wenn das Gesetz auch ein Minimum des Bannkreises angibt, namentlich für jene Fälle anwendbar, wo die vom Wuthkranken berührten Orte nicht mit hinlänglicher Sicherheit ausfindig gemacht werden können.

Hat man hinlängliche Sicherheit, daß das Thier seit seiner Erkrankung den Ort nicht verlassen hatte, so kann der Bann auf diesen Ort beschränkt bleiben. In allen andern Fällen aber muß er wenigstens auf die Nachbargemeinden ausgedehnt werden.

Natürlicherweise kann der Hundebann an keine Kantons-
grenzen gebunden werden. Sogar die Landesgrenzen sollten im Interesse der Menschheit nicht beachtet werden, wenn es sich um Bann bei vorkommender Wuth handelt.

c. Dauer des Hundebannes. Dieser hat auf so lange zu dauern, als die Gefahr neuer Ausbrüche vorliegt. Diese Gefahr ist auf so lange vorhanden, als das Stadium der Latenz bei Wuth andauert. Ist dieses Stadium überschritten, ohne daß die Wuth zur Entwicklung gelangte, so ist auch die Ausbruchsgefahr vorbei. Von wie langer Dauer ist nun aber dieses latente Stadium des Wuthkontagiums?

Hierauf kann leider eine für alle Fälle gültige Antwort nicht gegeben werden. Bei keiner kontagiösen Krankheit variiert dasselbe derart wie bei der Wuth.

Die Inkubation kann nur zwei bis drei Tage, aber auch acht bis neun Monate dauern. Die meisten Ausbrüche fallen allerdings in die Zeit von der dritten bis zur achten Woche, doch sind die späteren Ausbrüche, namentlich bei Hunden, noch so zahlreich, daß sie in veterinär-polizeilicher Hinsicht berücksichtigt werden müssen.

Nach Haubner erlischt die größte Ausbruchsgefahr am ehesten bei Schafen, Ziegen und Schweinen, d. h. mit zwei Monaten, dann beim Hunde mit drei Monaten und dauert am längsten beim Pferde und Rinde, nämlich sechs bis neun Monate.

Für die Bestimmung der Dauer des Hundebannes kommt nun einzig die Inkubation bei dieser Thierart in Betracht.

Nach einer Zusammenstellung von nahezu 200 Fällen durch Haubner erfolgte der Wuthausbruch bei 83 % in zwei Monaten, bei 16 % im dritten Monat und bei 1 % im vierten Monat.

Nach Bonjean brach in 144 Fällen die Wuth aus: bis zum 45. Tage in 76 %, nach dieser Zeit noch bei 24 % der Fälle.

Zündel hat 264 Fälle von Wuth beim Hunde zusammengestellt und gefunden, daß der Ausbruch stattfand:

bei 12 % der Erkrankten vom	1.—15. Tage
» 52 % » » »	16.—45. »
» 26 % » » »	46.—90. »
» 10 % » » »	nach dem 90. »

Wie verhält sich nun unser auf sechs Wochen anberaumte Bann zu diesen Ergebnissen? Die Antwort ergibt sich aus den erst nach dem 45. Tage (sechs Wochen) sich ereignenden Wuthausbrüchen. In dem einen Falle betrifft dieses 24 %, im andern Falle sogar 36 %, mit andern Worten, diese große Zahl von Wuthausbrüchen wird vom eidgenössischen Viehseuchengesetze, d. h. vom Artikel 33, nicht berührt.

Dieses Mißverhältniß zeigt gar zu deutlich, daß das Viehseuchengesetz mangelhaft ist. Das Vorgehen des Herrn Nationalrath Dr. Joos ist somit, namentlich des mangelhaften Art. 33 wegen, gerechtfertigt.

Soll der Hundebann seine gute Wirkung äußern, so hat er daher wenigstens drei Monate zu dauern.

Das österreichische Seuchengesetz und das deutsche Reichsgesetz zur Bekämpfung der Thierseuchen schreiben eine dreimonatliche Dauer des Bannes vor. Das holländische Gesetz

wider die Verbreitung der Hundswuth schreibt sogar eine solche von vier Monaten vor.

In sehr volkreichen Städten des Auslandes hat man seit einer Reihe von Jahren den permanenten Maulkorbzwang eingeführt, um die Wuth bei Menschen und Thieren einzuschränken oder zu unterdrücken. Diese strenge Maßregel ist in großen Städten geboten, weil hier der einzelne wuthkranke Hund einen unermesslichen Schaden anrichten kann, während dieses bei dünner Bevölkerung, wo auch die Hunde viel seltener sind, stets in bedeutend geringerem Grade der Fall ist.

Durch diese Maßregel ist es möglich, die Wuth sehr einzuschränken, ja sogar auf Jahre zum Verschwinden zu bringen, wie dieses durch die Stadt Berlin bewiesen wird. Ganz und dauernd unterdrückt kann die Wuth auch durch diese Maßregel nicht werden. Dagegen sinkt die Zahl der gebissenen Menschen sehr bedeutend und das ist schließlich die Hauptsache.

Die Artikel 34 und 35 lassen nichts zu wünschen übrig.

Man sieht aus dieser kurzen, den Gegenstand keineswegs erschöpfenden Betrachtung, daß unser eidgenössisches Viehseuchengesetz, wenigstens in Bezug auf die Vorschriften wider die Ausbreitung der Wuth, sehr auffällige Mängel hat, und dürfte daher der Antrag auf Revision nicht gänzlich im Sande verlaufen.

Ob die Partialrevision einer Totalrevision vorzuziehen ist oder nicht, werden wir in nächster Nummer einer kurzen Besprechung unterziehen.

Harnverhaltung bei einer Kuh in Folge der Verstopfung der Harnröhre durch einen grossen diphtheritischen Schorf.

Von Prof. Dr. *Guillebeau*.

Eine Harnverhaltung, beruhend auf der Verstopfung der Harnröhre mit Gewebsfetzen, wurde wiederholt beobachtet und beschrieben. Dieses Ereigniß ist indessen keineswegs häufig. Seine Seltenheit rechtfertigt hinlänglich das Unterfangen, hier einen neuen Fall umständlich mitzutheilen. Eine Kuh litt seit längerer Zeit an Blasenentzündung, vielleicht in Folge von Blasensteinen. Vor sieben Wochen war sie auffallend mager. Damals ging sie in den Besitz eines Bierbrauers über. Die veränderte